

18 8. Kompetenz zur Beschlußfassung als eigenes Recht der örtlichen Gemeinschaften. Art. 82 Abs. 1 legt für die örtlichen Gemeinschaften ein »Recht« im Sinne des Art. 41 Satz 4 fest, in das nur auf der Grundlage von Gesetzen eingegriffen werden kann. Da jedoch die Volksvertretungen der örtlichen Gemeinschaften ebenfalls den Beschlüssen der jeweils höheren Volksvertretungen unterworfen sind, ist das Recht aus Art. 82 Abs. 1 mehr einschränkbar, als es Art. 41 Satz 4 vermuten ließe. Die Verfassung bringt auch an dieser Stelle nur eine Grundsatzbestimmung, mit der allein wenig anzufangen ist. Entscheidend sind die Regelungen der einfachen Gesetzgebung, durch die sowohl die Rechte als auch die zulässigen Eingriffe in diese Rechte festgelegt sind (s. Rz. 26-32 zu Art. 41). Weil Art. 82 Abs. 1 in gleicher Weise für alle örtlichen Volksvertretungen gilt, bedeutet Art. 41 Satz 4 für die Volksvertretungen in den örtlichen Gemeinschaften keinen zusätzlichen Schutz.

9. Stadtordnungen/Ortssatzungen.

19 a) Rechtsgrundlagen. Eine besondere Art der Beschlüsse mit normativer Wirkung im Sinne des Art. 82 Abs. 1 sind Stadtordnungen und Ortssatzungen. Im einfachen Gesetzesrecht haben sie im GöV (§55 Abs. 6) eine generelle Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlagen für die Regelung in bestimmten Bereichen sind in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zu finden, so in § 4 Abs. 2 Landeskulturgesetz⁷, wonach die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden in den Ortssatzungen die Rechte und Pflichten der Betriebe und Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in ihrem Territorium festlegen dürfen, oder in der Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium⁸.

20 b) Inhalt. Im allgemeinen enthalten die Stadtordnungen oder Ortssatzungen nach dem GöV-Kommentar (Anm. 6.1. zu § 55) Regelungen über

- Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Wälder:
 - Straßenreinigung,
 - Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Wäldern und Grünanlagen sowie auf öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - Anforderungen bei Schneefall und Eisglätte,
 - Straßenwinterdienst;
- Beseitigung von Siedlungsabfall:
 - Abfuhr und Lagerung von Haus- und Sperrmüll, von Bauschutt, Fäkalien und Industrieabfällen,
 - Erfassen von Küchenabfällen und Altstoffen;
- Gestaltung, Schutz und Pflege der heimatischen Natur:
 - Gestaltung, Schutz und Pflege der Grünanlagen,
 - Nutzung und Schutz der Gewässer,
 - Schutz der Bürger vor Lärm,
 - Reinhaltung der Luft,
 - Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, geschützte Objekte;

⁷ Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14. 5. 1970 (GBl. I S. 67).

⁸ Vom 19. 2. 1969 (GBl. II S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 24. 6. 1971 (GBl. II S. 465).